

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 80 „Mehrfamilienhaus Memelstraße“**

Der Stadtrat der Stadt Marktoberdorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.09.2024 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 80 "Mehrfamilienhaus Memelstraße" gebilligt und für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB i. V. m § 13 BauGB aufgestellt, da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Der vorläufige Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 663/4, Gemarkung Marktoberdorf, und weist eine Größe von ca. 3.635 m<sup>2</sup> auf.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 30.09.2024 ist in der Zeit vom **15.10.2024 bis einschließlich 20.11.2024** auf der Homepage der Stadt Marktoberdorf unter folgender Adresse im Internet veröffentlicht:

<http://www.marktoberdorf.de/rathaus/bauleitplanung>

Ebenso sind die Unterlagen über das zentrale Internetportal <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal> herunterzuladen.

Ergänzend zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen im Rathaus der Stadt Marktoberdorf, Richard-Wengenmeier-Platz 1, 87616 Marktoberdorf, Zimmer 214, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist elektronisch per E-Mail ([bauleitplanung@marktoberdorf.de](mailto:bauleitplanung@marktoberdorf.de)) abgegeben werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch schriftlich per Post oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Parallel zur Veröffentlichung im Internet bzw. der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

### Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

### Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

**Marktoberdorf, 10.10.2024**

**angeschlagen: 14.10.2024**

**Dr. Wolfgang Hell  
Erster Bürgermeister**



**abgenommen: 20.11.2024**

